

pag. 8a circa medium.

desgleichen hat der Herr zu Everling jacht und fischerey in der Meyerei Fichten, also er mit den Herrn zu Useldingen grund und zehh herr ist. desgleichen zu Niederpallen also der Herr zu Everlingen hochgerichtsherr ist und ziehet zwo theillen boussen, wan ein solche alda taxirt werden, die welche in Zustand zweyen scheffen von Everlingen mit denen von Niederpallen taxirt werden; der ahngrieff der missethätiger zu Niederpallen gehört den Gericht von daselbsten für zwanzig vier stunden und nach solchen verlossen seynd sie schuldig die Herrn zu Everling zu adratiren und den missthäter dem Everlinger Gericht zu überliefern im stand wie er gefangen worden bey dem Eiseren oder grauenstein und können nicht urtheilen als im beysein und Vorbescheidung zweyer scheffen von Everlingen.

pag 10.

folgen alle renthen und einkünften der Herrschaft Everlingen und Erstlich in May und herbstschafft.

Im Dorf Everlingen.

pag 12 ad initium.

Trauslers Barthell ist jährlich zu lieberen schuldig, zwo goldgulden			
vier stüber 6 denirs für Schaffgeld.....	2	4	6
ahn weinfuhr fünf schilling	"	2	0
ahn wachtergeld drey ein halbenstüber.....	"	3	6
an heugeld zwen und ein halben schillingen.....	"	15	"
an schaffkorn ein fester zwei faß.			
ahn schaffhaber achtzehn fester ein faß			
ahn schaffhüner drey stücke.			

pag 56 ad initium.

welche vorgeschriebene rechten, Gerechtigkeit und Dienstbahrheiten also wie vorgeschrieben von altert und noch wirklich unterhalten werden und die vorgeschriebene renthen und zinsen also wie hierein gemelt jährlich geliebert werden, auch alles was hierin geschrieben der wahrheit gemäß zu seyn, erklären wir Meyer und Gericht vorgemelt und zu wahren urkunde haben wir uns mit gemeltem Notarien und mehrentheils der unterthanen gegenwärtiges Cartulare, nachdem alles gemelten unterthanen, durch gesagten Notarien teutlich vorgelesen worden respective unterschrieben und verhandzeichnet so geschehen im schloß Everlingen den Ersten Tag monath Juli tausend sieben hundert zwanzig und vier.

(Folgen die Unterschriften.)

In fidem V. Notomb mit ph. 1724.

== Pro Extracto in instanti zurückgestellten im schloß Everlingen ruhenden
 == scheffen weistumb nach geschehener Collation gleichlautend erfunden durch
 == mich unterschriebenen zu Grosbous wohnhaften Notarien. Everlingen, den
 == 7. Novembris 1781.

A. Everling, not. 1781.